

Geschäftsverzeichnisnr. 7093

Entscheid Nr. 60/2020
vom 7. Mai 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 17 § 1 Nr. 4 und 20 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 18. Dezember 2018, dessen Ausfertigung am 10. Januar 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Ist Artikel 17 § 1 Nr. 4 in Verbindung mit Artikel 20 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 vereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass diese Artikel eine Steuer auf einen pauschalen Zinsbestandteil von drei Prozent vorsehen, und zwar auch dann, wenn der Gesamtbetrag der tatsächlich erhaltenen Leibrente unter drei Prozent liegt? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Eine Leibrente ist ein Betrag, der vom Rentenschuldner regelmäßig an einen Begünstigten ausgezahlt wird. Dieser Betrag wird in der Regel im Rahmen eines Leibrentenvertrages gezahlt, den der Begünstigte durch die Einzahlung von Kapital geschlossen hat. Die Einkünfte aus Leibrenten unterliegen unter bestimmten Bedingungen als Einkünfte aus beweglichen Gütern der Steuer der natürlichen Personen.

Artikel 17 § 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der für das Steuerjahr 2014 geltenden Fassung bestimmt:

« Einkünfte aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern sind alle Erträge aus beweglichem Vermögen, ungeachtet der Weise, wie es eingesetzt wird, und zwar:

[...]

4. Einkünfte, die in Leib- oder Zeitrenten enthalten sind, die keine Pensionen sind und nach dem 1. Januar 1962 entgeltlich zu Lasten von juristischen Personen oder Unternehmen gebildet wurden. Leibrenten, die gebildet werden durch Zahlungen unter Abtretung des Kapitals, das entweder durch Beiträge beziehungsweise Prämien, die in Artikel 34 § 1 Nr. 2 erwähnt sind, oder im Rahmen einer in Artikel 34 § 1 Nr. 2*bis* erwähnten ergänzenden Pension der Selbständigen gebildet wird, [sind keine Pensionen] ».

B.2. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich insbesondere auf die Steuerbemessungsgrundlage für die Einkünfte aus Leibrenten.

Bei einer Leibrente unter Abtretung des Kapitals besteht die Leibrentenzahlung aus zwei Komponenten: einer teilweisen Rückzahlung des Kapitals (die Kapitalkomponente) und dem Einkommen, das durch das Kapital generiert wurde (die Rentenkomponente). Nur die Rentenkomponente ist steuerpflichtig.

Artikel 20 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Werden in Artikel 17 § 1 Nr. 4 erwähnte Leibrenten oder Zeitrenten durch Zahlungen unter Abtretung des Kapitals gebildet, ist der steuerpflichtige Betrag dieser Renten auf 3 Prozent dieses Kapitals begrenzt; handelt es sich um Renten, die aus einer Übertragung des Eigentums, des bloßen Eigentums oder des Nießbrauchs an unbeweglichen Gütern hervorgehen, wird der Wert des Kapitals wie bei der Registrierungsgebühr festgelegt ».

B.3. Die letztgenannte Bestimmung « beschränkt » den steuerpflichtigen Betrag daher auf 3 Prozent des eingezahlten Kapitals. Den Vorarbeiten entnimmt der vorlegende Richter, dass der Gesetzgeber damit die Rentenkomponente der Leibrentenzahlung auf pauschale Weise festlegen und mithin nicht bloß die Steuerbemessungsgrundlage begrenzen wollte. In der Begründung zur Einführung des vorerwähnten Artikels 20 heißt es nämlich:

« L'intérêt est fixé à 3 % du capital abandonné » » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1961-1962, Nr. 264/1, S. 57).

B.4. Der vorlegende Richter fragt, ob die sich daraus ergebende Gleichbehandlung mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung vereinbar ist.

Obwohl in der Vorabentscheidungsfrage nicht ausdrücklich präzisiert wird, welche Kategorien von Personen miteinander verglichen werden sollen, ergibt sich aus der Begründung der Verweisungsentscheidung, dass sich die Vorabentscheidungsfrage auf die Gleichbehandlung bezieht von einerseits Steuerpflichtigen, die im betreffenden Steuerjahr eine Leibrente empfangen haben, deren Rentenkomponente 3 Prozent des abgetretenen Kapitals oder mehr beträgt, und andererseits Steuerpflichtigen, die im betreffenden Steuerjahr eine Leibrente empfangen haben, deren Rentenkomponente weniger als 3 Prozent des abgetretenen Kapitals beträgt.

B.5. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6. Artikel 172 Absatz 1 der Verfassung stellt eine besondere Anwendung des in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung enthaltenen Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Steuersachen dar.

B.7. Es obliegt dem Gesetzgeber, die Besteuerungsgrundlage festzulegen. Er verfügt diesbezüglich über einen breiten Ermessensspielraum. Steuerliche Maßnahmen sind nämlich ein wesentlicher Teil der wirtschaftlich-sozialen Politik. Sie sorgen nicht nur für einen wesentlichen Teil der Einkünfte, die die Verwirklichung dieser Politik ermöglichen sollen, sondern sie erlauben es dem Gesetzgeber auch, lenkend und korrigierend aufzutreten und auf diese Weise die Sozial- und Wirtschaftspolitik zu gestalten.

Die gesellschaftlichen Entscheidungen, die bei dem Sammeln und Verwenden von Mitteln getroffen werden müssen, gehören daher zur Ermessensfreiheit des Gesetzgebers. Der Gerichtshof darf eine solche politische Entscheidung sowie die ihr zugrunde liegenden Begründungen nur missbilligen, wenn sie auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen oder wenn sie offensichtlich unvernünftig wären.

B.8. Der Steuergesetzgeber kann darüber hinaus nicht die Besonderheiten jedes Einzelfalls berücksichtigen. Er darf die Vielfalt jedes Einzelfalls annäherungsweise und vereinfacht wiedergeben.

B.9. Leibrentenversicherungen unter Abtretung des Kapitals gibt es in unterschiedlichen Formen mit sehr vielfältigen Modalitäten für die Berechnung der Leibrentenzahlungen. Außerdem kann der Betrag der Leibrentenzahlungen stark schwanken, insbesondere wenn er an die Rendite der Anlagefonds gekoppelt ist, wie es in dem vor dem vorlegenden Richter anhängigen Rechtsstreit der Fall ist. Die Rentenkomponente der Leibrentenzahlung kann in manchen Jahren weniger und in anderen Jahren mehr als 3 Prozent des abgetretenen Kapitals betragen.

Es ist folglich nicht offensichtlich unangemessen, dass der Gesetzgeber eine pauschale Steuerbemessungsgrundlage vorgesehen hat.

B.10. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 17 § 1 Nr. 4 und 20 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der für das Steuerjahr 2014 geltenden Fassung verstoßen nicht gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer und Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. Mai 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen